

STADT GREVESMÜHLEN

6. Änderung des Flächennutzungsplanes
i.V.m. Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“

Ergänzendes Verfahren
Anlage zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 17.05.2022

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
Bauamt
z.Hd. Frau Bichbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Bearbeiter: Frau Hansen
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: iris.hansen@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-505-12/22
Datum: 21.04.2022

nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen),
WM V 750

**Landesplanerische Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
i.Z.m. dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB / Wiederholung
Ihr Schreiben vom: 15.03.2022 (Posteingang: 16.03.2022)

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der erneute Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grevesmühlen bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: 07.07.2021) vorgelegen. Im Gegensatz zu den Unterlagen der 6. Änderung des F-Plans mit dem Planungsstand Mai 2021 ist das nordwestlich gelegene Sondergebiet „Photovoltaikgebiet“ zu Gunsten einer Wohnbaufläche entfallen. Laut telefonischer Aussage der Stadt Grevesmühlen vom 13. April 2022 ist die Photovoltaikanlage aus Gründen fehlender Rentabilität im Entwurf des B-Plans Nr. 43.1 nicht mehr Planungsgegenstand und die Behördenbeteiligung für die 6. Änderung des F-Plans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB muss wiederholt werden.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Ausführungen zu den Beurteilungsgrundlagen zur Kenntnis.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen und den Planungszielen zur Kenntnis.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ der Stadt Grevesmühlen. Der B-Plan verfolgt das Ziel, in zentrumsnaher Lage, am Standort eines ehemaligen Agrarhandelsbetriebshofes, besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung sowie altersgerechte Seniorenwohnungen in Kombination mit klassischen Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern zu etablieren.

Da der rechtskräftige F-Plan für diesen Bereich einen zentralen Grünzug von Nord nach Süd mit angrenzender Wohnbebauung im Osten und Westen vorsieht, stimmen die planungsrechtlichen Ziele des B-Plans Nr. 43.1 nicht mit den Darstellungen des rechtskräftigen F-Plans überein und eine Änderung des F-Plans ist notwendig.

Das Plangebiet der 6. Änderung des F-Plans entspricht im Wesentlichen der Fläche des B-Planes Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ zuzüglich des Wäldchens im Nordosten.

Die ca. 9,43 ha des Plangebietes der 6. Änderung des F-Planes teilen sich auf in ca. 7,53 ha Wohnbauflächen und ca. 1,90 ha Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Zäsurgrün“.

Raumordnerische Bewertung

Die Stadt Grevesmühlen wird entsprechend dem 3.2 (3) Z LEP M-V und dem 3.2.1 (3) Z RREP WM als Mittelzentrum ausgewiesen und ist damit ein wichtiger Standort für Wirtschaft, Handel, Bildung und Dienstleistungen und trägt wesentlich zur Stabilisierung der Ländlichen Räume bei. Die Stadt Grevesmühlen ist deshalb in ihrer Funktion zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Der Stadt Grevesmühlen steht als Zentraler Ort gemäß 4.1 (3) RREP WM eine nachhaltige Siedlungsentwicklung für die Ansiedlung von Bevölkerung über den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung hinaus zu.

Im Sinne einer Flächenreduzierungsstrategie sind gemäß 4.1 (3) LEP M-V Konzepte zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung gefordert. Mit der Rückbaumaßnahme des ehemaligen Agrarhandelsbetriebes entspricht die vorliegende Planung diesem Programmpunkt. Darüber hinaus nutzt die Gemeinde mit der Neugestaltung des Areals Standortreserven in Ortslage. Damit entspricht die oben genannte Planung den Programmsätzen zum Vorrang der Innenentwicklung (vgl. 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM), welche eine vorrangige Nutzung der Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorsehen.

Bei der außerhalb des B-Plans Nr. 43.1 liegenden Grünfläche der 6. Änderung des F-Plans handelt es sich um einen Gehölzbereich, der gemäß der Definition des Landeswaldgesetzes teilweise als Wald zu behandeln ist. Entsprechend gilt hier der Programmsatz Schutz des Waldes gem. 5.4.2 (3) RREP WM. Beeinträchtigungen und Störungen der Funktionsfähigkeit, insbesondere durch Siedlungstätigkeit sollen vermieden werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM) sowie in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. Tourismusentwicklungsraum (vgl. 4.6 (4) LEP M-V und 3.1.3 (3) RREP WM) befindet. Ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung befindet sich in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes. Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sie entsprechend dem 3.2 (3) Z LEP M-V und dem 3.2.1 (3) Z RREP WM als Mittelzentrum ausgewiesen wird und damit ein wichtiger Standort für Wirtschaft, Handel, Bildung und Dienstleistungen ist und wesentlich zur Stabilität der Ländlichen Räume beiträgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Grevesmühlen als Zentralem Ort gemäß 4.1 (3) RREP WM eine nachhaltige Siedlungsentwicklung für die Ansiedlung von Bevölkerung über den Eigenbedarf hinaus zusteht.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass mit der Rückbaumaßnahme dem Programmpunkt 4.1 (3) LEP M-V entsprochen sowie mit der Planung eine vorrangige Nutzung der Innenentwicklungspotenziale und eine Nachverdichtung gemäß 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM vorgesehen wird.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass für den benachbarten Waldbereich der Programmsatz zum Schutz des Waldes gemäß 5.4.2 (3) RREP WM gilt. Dies wird im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Vorhabenstandort ebenfalls in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. Tourismusentwicklungsraum befindet und dass in unmittelbarer Nähe ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung liegt. Dies wird im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Bewertungsergebnis

Der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: 07.07.2021) der Stadt Grevesmühlen stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Iris Hansen

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen.

Die abschließenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Grevesmühlen übersendet dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar der wirksamen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
 Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Alina Dittmer
 Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
 Rathausplatz 1
 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6311 **Fax** 03841 3040 86311
E-Mail a.dittmer@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
 Grevesmühlen, 19.04.2022

6. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen i.V.m. Bebauungsplan Nr. 43.1

hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 15.03.2022, hier eingegangen am 24.03.2022

Sehr geehrter Herr Janke,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grevesmühlen mit Planzeichnung im Maßstab 1:5000, Planungsstand 07. Juli 2021 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht

Die Ausführungen zu den vorgelegten Entwurfsunterlagen werden zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alina Dittmer
SB Bauleitplanung

Die Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt:

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachfolgende bauplanungsrechtliche Hinweise gegeben.

I. Allgemeines

Da die Genehmigung für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grevesmühlen durch den Landkreis Nordwestmecklenburg versagt wurde, wird ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nötig und damit die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wiederholt. Das Verfahren leidet an einem formellen Fehler, der die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erforderlich macht.

In der Bekanntmachung fehlt der Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB. Das Fehlen ist zwar kein Versagungsgrund, jedoch würde daraus folgen, dass die Präklusion nicht eintritt. Um die Jahresfrist zu wahren, sollte damit bei der erneuten Bekanntmachung dieser Fehler behoben werden.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Es wird auf die versagte Genehmigung vom 24.02.2022 hingewiesen.

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichenerklärung:

In der Planzeichenerklärung ist das Planzeichen „gewerbliche Baufläche“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) aufgeführt, in der Planzeichnung findet es sich nicht wieder. Die gewerbliche Baufläche ist in der Planzeichnung zu ergänzen.

IV. Begründung

Es werden keine weiteren planungsrechtlichen Belange geltend gemacht.

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.

Bauleitplanung

Allgemeines

Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Ausführungen zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Kenntnis.

Die Stadt Grevesmühlen weist darauf hin, dass in der Bekanntmachung über die Beteiligung im ergänzenden Verfahren der Hinweis auf § 3 Abs. 3 BauGB erfolgt ist.

Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Die Stadt Grevesmühlen nimmt den Hinweis auf die versagte Genehmigung zur Kenntnis.

Planerische Festsetzungen

Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich im gewählten Kartenausschnitt ein Teilbereich einer gewerblichen Baufläche. Die Schraffur wird um das entsprechende Symbol ergänzt.

Begründung

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass hinsichtlich der Begründung keine weiteren planungsrechtlichen Belange geltend gemacht werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass auf Basis der eingereichten Unterlagen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine Änderungen an der Planung vorzunehmen sind.

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
--	--

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
--	--

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x
--	---

Die Ausführungen der Stellungnahme zur 6. Änderung F-Plan der Stadt Grevesmühlen, hier Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, werden auch für den erneuten Entwurf aufrechterhalten. Es ergeben sich dazu keine Veränderungen.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000):
Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Untere Naturschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 08.10.2021 aufrechterhalten wird.

Demnach sollen die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des Bebauungsplanes betrachtet werden.

Die Überlegungen zu Waldvermehrungsflächen und Flächen für die Einrichtung von Ökokonten im westlichen Anschluss an den Siedlungsbereich von Grevesmühlen nimmt die Stadt zur Kenntnis. Zum aktuellen Zeitpunkt hat die Nachnutzung der ehemaligen Gewerbeflächen mit Wohnnutzungen Vorrang.

Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Untere Behörden für Abfall und Bodenschutz

Untere Abfallbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.



Es bestehen keine abfallrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.



Es bestehen keine bodenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Untere Abfallbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der unteren Abfallbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass gegen das Vorhaben keine abfallrechtlichen Bedenken bestehen.

Untere Bodenschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass gegen das Vorhaben keine bodenschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

X

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen mit Stand vom 07.07.2021, da die immissionsschutzrechtlichen Belange auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ berücksichtigt werden.

FD Bau und Gebäudemanagement**Straßenaufsichtsbehörde**

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.

Straßenbaulastträger

Zum o. a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die immissionsschutzrechtlichen Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Straßenaufsichtsbehörde

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 10 StrWG M-V keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Straßenbaulastträger

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände bestehen und keine Straßen und Anlagen in Trägerschaft der Straßenbaulastträger betroffen sind.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Eingegangen

Pr. 651 07. April 2022

Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

Stadt Grevesmühlen
z.H. Frau Birchbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-077-22-5121/5122-74026
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 1. April 2022

6. Änderung des Flächennutzungsplanes i.Z.m. dem B-Plan Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen

Ihr Schreiben vom 15. März 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es werden keine landwirtschaftlichen Belange berührt. Die Kompensationsmaßnahmen wurden noch nicht endgültig festgelegt. Verbrauchen diese keine landwirtschaftlichen Nutzflächen, werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Zu 1.: Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Unterlagen aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft wurden. Die Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 43.1 ermittelt und festgelegt.

Zu 2.: Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sich der Änderungsbereich in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und somit keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.

Zu 3.1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des StALU bzgl. des Naturschutzes nicht betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach Prüfung Ihrer eingereichten Unterlagen kann festgestellt werden, dass meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen vom 27.07.2021 vollinhaltliche Gültigkeit behält.

Im Auftrag


Anne Schwanke

Zu 3.2: Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des StALU nicht berührt werden und somit keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Zu 3.3: Der Hinweis zum Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Die Stadt Grevesmühlen nimmt den Verweis auf die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes zur Kenntnis. Demnach befinden sich nordwestlich des Geltungsbereiches genehmigungsbedürftige Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 29. Die Anlagen wurden in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 43.1 berücksichtigt. Beeinträchtigungen konnten ausgeschlossen werden.

Von: toeb@lung.mv-regierung.de

Gesendet: 12.04.2022 06:19

An: "Bichbäumer, Sandra" <S.Bichbaeumer@Grevesmuehlen.de>

Betreff: 22079 - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 16.03.2022 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Dezernat Personal, Haushalt
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-134
Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.noclick_de/Datenschutz

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V keine Stellungnahme abgibt.

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 - 19091 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen
25. März 2022

Bearbeiter: Frau Will
Telefon: 0385 588 81 145
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: andrea.will@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2114-512-00-GREV FP6.Ä-2022/045
(Bitte bei Antwort angeben) 2021/086

Datum: 23.03.22

Bgm	HA/OA	FIN	BA	KB

Stellungnahme zur

6. Änderung des Flächennutzungsplanes i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen

Ihr Schreiben vom 15.03.2022, Wiederholung der Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

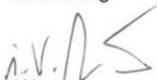
mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Änderung der Planunterlagen im o.g. Planverfahren. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 15.03.2022. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Der Planänderung kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden. Im beplanten Bereich sind keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden nicht berührt.

Sobald die Anbindung des Wohngebietes an die B 105 verändert werden soll, sind straßenbauliche Detailunterlagen anzufertigen und zur Prüfung und Genehmigung dem SBA Schwerin vorzulegen. Ggf. erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen zum Artenschutz dürfen nicht auf Flächen/an Bäumen im Zuständigkeitsbereich der SBV durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Wunrau

Dezernent Verwaltung, Betrieb und Verkehr

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass das Straßenbauamt Schwerin der Planung in der eingereichten Fassung zustimmt, da keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen und die Belange des Straßenbauamtes somit nicht berührt werden.

Die Detailunterlagen sind Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und werden im Zuge dessen dem Straßenbauamt zur Prüfung vorgelegt.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Grevesmühlen

Rathausplatz 1
DE-23936 Grevesmühlen

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200223

Schwerin, den 22.03.2022

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: F-Plan 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen

Ihr Zeichen: 16.3.2022

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sich im Änderungsbereich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden.

Das beigefügte Merkblatt wird zur Kenntnis genommen und ist grundsätzlich zu beachten.

Der zuständige Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-1686-2022

Schwerin, 17. März 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen

Ihre Anfrage vom 16.03.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs der Planung und der fehlenden Landesrelevanz das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig ist. Der zuständige Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Der Hinweis zu Munitionsfunden wird zur Kenntnis genommen und ist bereits Bestandteil der Planung.

Der Hinweis zur Kampfmittelbelastungsauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Der Hinweis zum Munitionsbergungsdienst wird zur Kenntnis genommen.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Forstamt Grevesmühlen

Bearbeitet von: Rebecca Kelm

Telefon: 03881 7599-11
Fax: 03994 235-426
E-Mail: Rebecca.Kelm@foa-mv.de

Aktenzeichen:
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 11. April 2022

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Ihr AZ: 04-01/12/110-111-

6. Änderung des Flächennutzungsplans i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen

Aufforderung zur Äußerung im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.03.2022 wurden wir zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 2 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Für das Vorhaben wird das forstrechtliche Einvernehmen erteilt.

Begründung:

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 03.07.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes. Weitergehend muss eine Überschirmung von > 50 % gegeben sein.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass für das Vorhaben das forstrechtliche Einvernehmen erteilt wird.

Die gültigen Definitionen des Waldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden zur Kenntnis genommen.

¹Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

²Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)

2

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass die forstrechtlichen Belange durch die Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden.

Die Zustimmung zur 6. Änderung des FNP wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Rabe
Forstamtsleiter

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die forstrechtlichen Belange im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Zustimmung seitens des Forstamtes erteilt wird.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Nur per E-Mail info@grevesmuehlen.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-I-0221-22	Herr Sauer	0228 5504-4569	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	30.03.2022

Anforderung einer Stellungnahme:

- 1 Stadt Grevesmühlen - 6 Änd. FNP i. Zusammenhang mit BBP Nr. 43.1
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 16.03.2022 - Ihr Zeichen: Mail vom 16.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass durch die vorgelegte Planung Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und dass somit keine Einwände vorgetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn



Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Bauamt
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Zweckverband Grevesmühlen
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Die Verbandsvorsteherin -

Mein Zeichen: t1/ck

Cornelia Kumbernuss
Sachgebietsleiterin Standort-, Anschlusswesen
Tel. 03881 757-610
Fax 03881 757-111
cornelia.kumbernuss@zweckverband-gvm.de

Sprechzeiten:
Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

19. April 2022

**6. Änderung F-Plan Grevesmühlen i.Z.m. der Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“
Reg.-Nr. 635/06-09**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.03.2022 baten Sie um unsere Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 43.1.

Im Rahmen der 6. Änderung wird die bisher festgesetzte Fläche entsprechend den Erfordernissen aus dem B-Plangebiet angepasst. Es werden Wohnbauflächen und Grünflächen ausgewiesen. Auf das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ wird verzichtet.

Um die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers im Geltungsbereich dieses B-Planes über die Anlagen des ZVG gewährleisten zu können, bedarf es einer Erweiterung der vorhandenen Leitungsbestände. Aus Sicht des ZVG ist die Erschließung konzeptionell und technisch für das gesamte Gebiet (West I) zu betrachten. Wir verweisen insofern auf unsere Stellungnahme zum B-Planverfahren Nr. 43.1 vom 27.07.2021.

Jede weiterführende Planung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Lachmann
Abteilungsleiter Technik

Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Ausführungen zu den Planungsinhalten zur Kenntnis.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass es für die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers einer Erweiterung der vorhandenen Leitungsbestände bedarf. Die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes nimmt die Stadt zur Kenntnis. Im Rahmen der Entwurfsplanung werden Konkretisierungen diesbezüglich vorgenommen und dem ZVG erneut zur Abstimmung vorgelegt.



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
29. März 2022 | 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen

Vorgangsnummer: 99728124 / Lfd.Nr. 00843-2022

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Bichbäumer

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir werden zu dem noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeltem Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben.

Die beigefügten Bestandspläne werden nachfolgend überprüft.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Telekom keine Einwände gegen die Planung vorträgt, wenn die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen der vorhandenen Kabelnetze jederzeit möglich sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

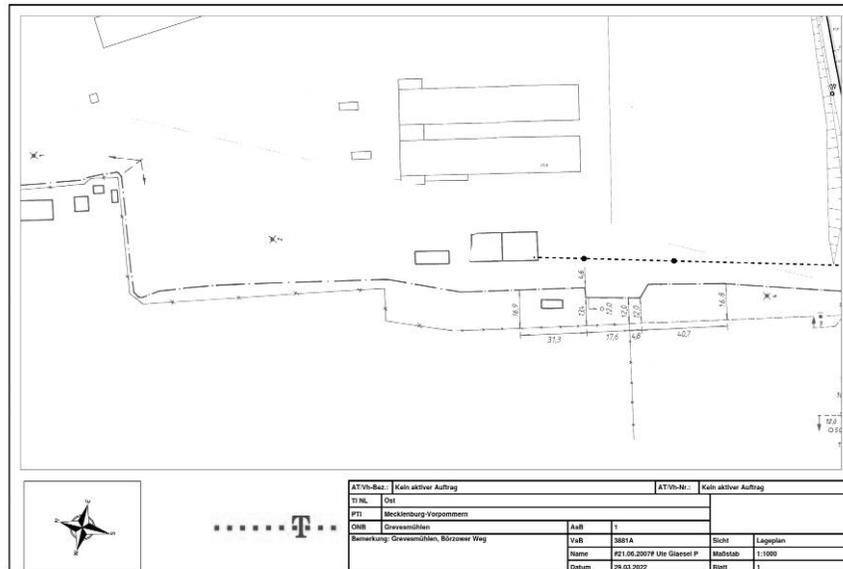
Ute Glaesel | 29.März 2022 | Seite 2

Freundliche Grüße

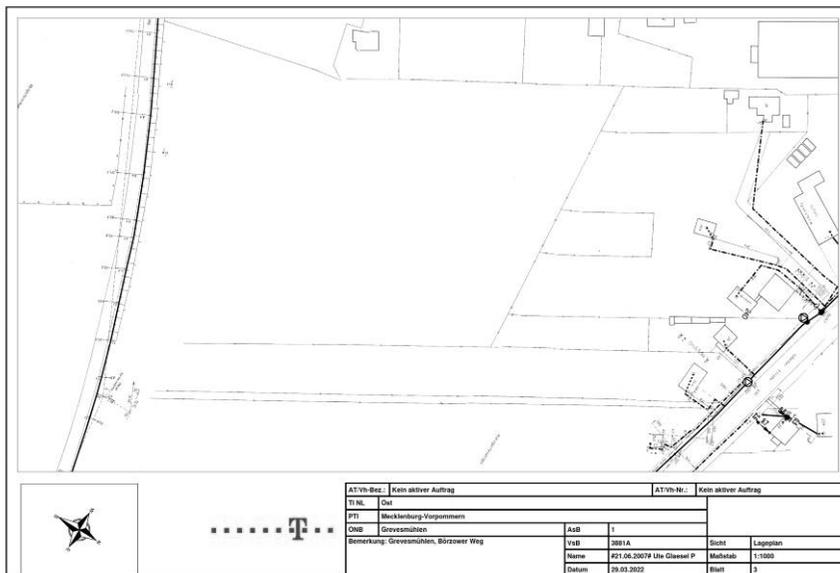
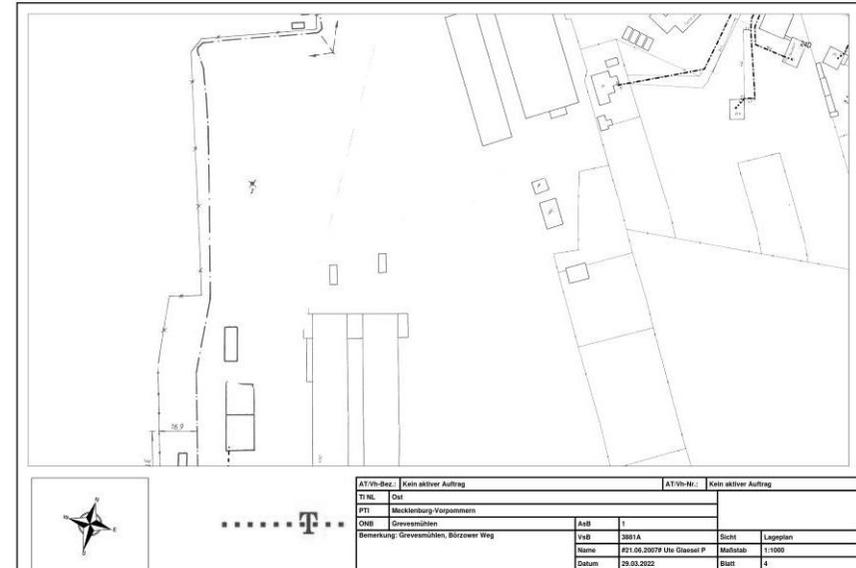
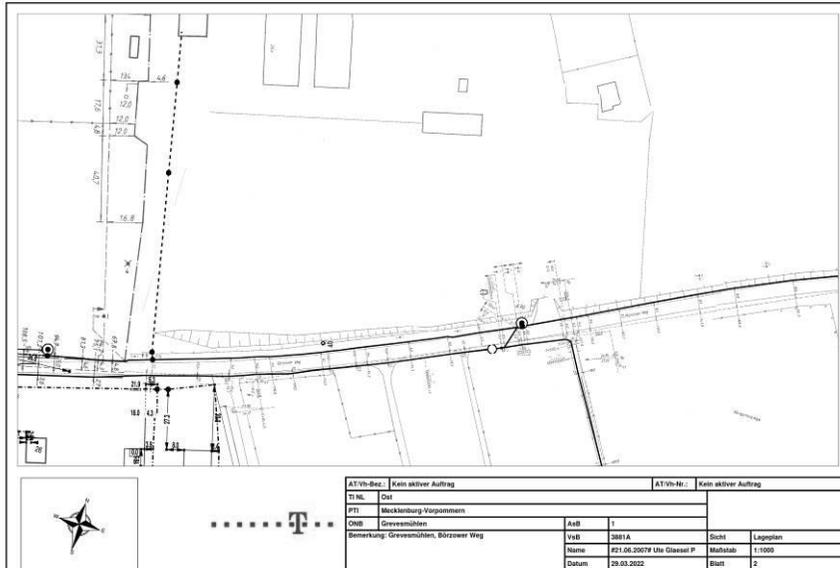
i.A.
Ute Glaesel

Anlagen
1 Lageplan

**Ute
Glaesel** Digital
unterschrieben
von Ute Glaesel
Datum: 2022.03.29
10:05:25 +02'00'



Die beigefügten Bestandspläne wurden überprüft. Innerhalb des Plangebietes sind Leitungen der Telekom vorhanden, die bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.



**Leitungsauskunft**

Stadt Grevesmühlen GB Bauamt
Herr Holger Janke
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

HanseGas GmbH

Team Gägelow
Bellevue 7
23968 Gägelow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 03841-6261-4420
F 03841-6261-4450

25.03.2022

Reg.-Nr.: 471965(bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes i.Z.m.
dem Bebauungsplan Nr. 43.1

Ort: Grevesmühlen, Börzower Weg (lt. Lageplan)

HanseGas GmbH

bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Guten Tag,

im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der HanseGas GmbH.

Freundliche Grüße

Team Gägelow

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sich im angefragten Bereich Leitungen der HanseGas GmbH befinden.

Geschäftsführung:
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Anmerkungen:

Anfragen zu Stellungnahmen und Leitungsauskünften im vorliegenden Baubereich richten Sie bitte an die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH, Grüner Weg 26, 23936 Grevesmühlen unter info@stadtwerke-gvm.de.

Anlagen:

Merkblatt
Leitungsanfrage

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Anlagen zur Kenntnis.



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Stadt Grevesmühlen
Bauamt, Frau Sandra Bichbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Ansprechpartner Ute Hiller
Telefon 0341/3504-461
E-Mail leitungsankunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 02485/22
Reg.-Nr.: 02485/22
**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!**
Datum 21.03.2022

6. Änderung des Flächennutzungsplanes i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen (Entwurf)

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail 15.03.2022 GDMCOM 04-01/12/110-111-

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die genannten Anlagenbetreiber nicht durch die Planung betroffen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.862762, 11.171654

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITESTES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Die Stadt Grevesmühlen bestätigt hiermit, dass der dargestellte Bereich dem Änderungsbereich der vorgelegten Planung entspricht.



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **6. Änderung des Flächennutzungsplanes i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen (Entwurf)**

PE-Nr.: 02485/22
Reg.-Nr.: 02485/22

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

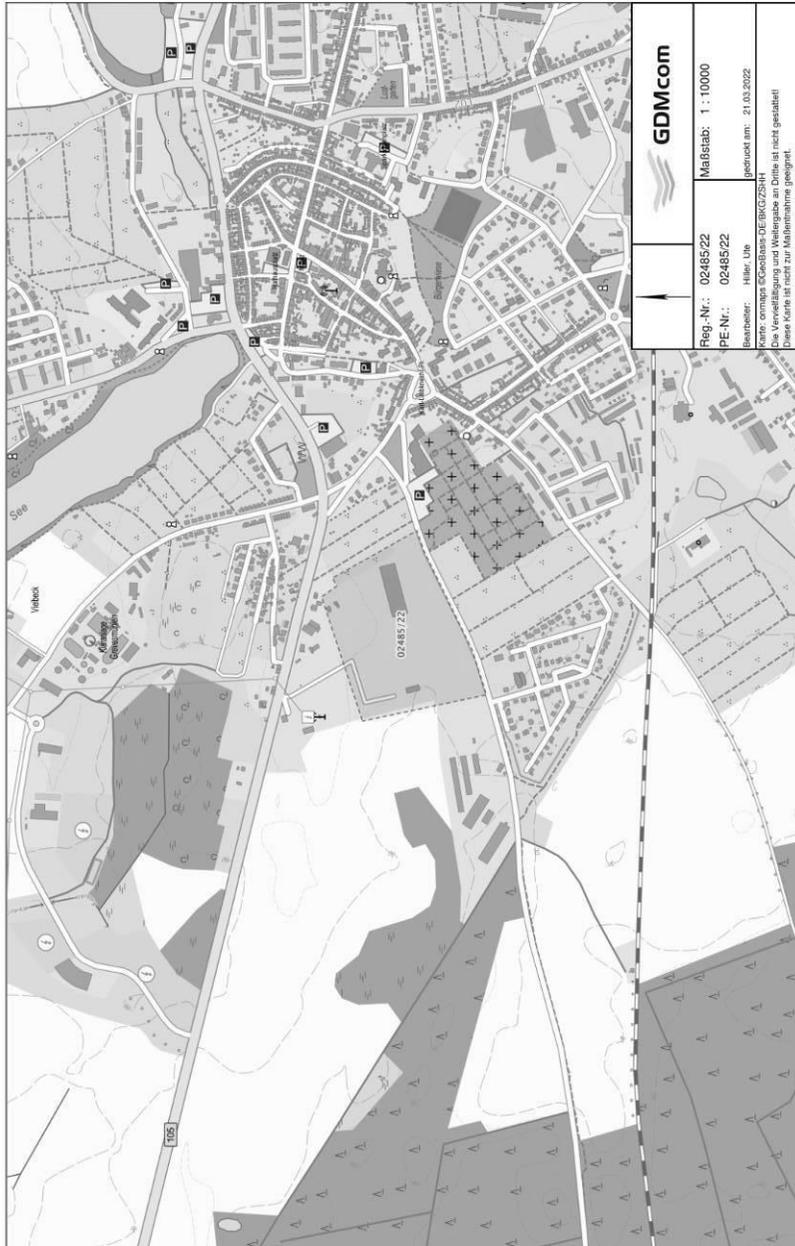
Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass im angefragten Bereich keine Anlagen oder zurzeit laufende Planungen der genannten Anlagenbetreiber vorhanden sind und somit keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Auflage wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Die beigefügte Anlage wird zur Kenntnis genommen.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
21.03.2022

Unser Zeichen
2022-001501-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
04-01/12/110-111-

Ihre Nachricht vom
15.03.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

1. **nur per E-Mail**

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

S.Bichbaeumer@grevesmuehlen.de

BEARBEITET VON Hänisch
TEL 0 38 31. 3 56 - 1339 (oder 3 56 - 0)
FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20
E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de
DATUM 28.03.2022

BETREFF **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 15.03.2022

Mein Schreiben vom 23.08.2021 GZ: Z 2316 B - BB 79/2021 - B 110001 (G 110311)

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B - BB 027/2022 - B 110001 (G 110311)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 23.08.2021 GZ: Z 2316 B - BB 79/2021 - B 110001 (G 110311).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

Die Stadt Grevesmühlen nimmt den Verweis auf die Stellungnahme vom 23.08.2021 zur Kenntnis. Demnach bestehen aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen die Planung.

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal
Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Frau Bichbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt
Zimmer: 1.2.04
Es schreibt Ihnen: A Burmeister
Durchwahl: 03881/723-223
E-Mail-Adresse: a.burmeister@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:
Datum: 23.03.2022

6. Änderung des Flächennutzungsplanes i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen

Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

meiner Stellungnahme vom 27.08.2021 habe ich derzeit nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. Burmeister 23.03.2022 11:42 Uhr

Sachgebietsleiterin Ordnungsangelegenheiten

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme vom 27.08.2021 weiterhin Bestand hat. Die Löschwasserquellen sind demnach im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes mit einer Leistung von mindestens 48 m³/h zu errichten.